

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/5/29 2005/09/0066**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/01 Arbeitsvertragsrecht  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ArbVG §31;  
ArbVG §32;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 iIdF 2002/I/160;  
AuslBG §3 Abs1 idF 2002/I/126;  
AVRAG 1993 §3 Abs1;  
AVRAG 1993 §3 Abs2;  
AVRAG 1993 §3 Abs3;  
AVRAG 1993 §4;  
AVRAG 1993 §5;  
VStG §9 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser - ausgenommen im Falle des Konkurses - gemäß § 3 Abs. 1 iVm 2 AVRAG als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Es bleiben nach § 3 Abs. 3 AVRAG bei einem Betriebsübergang nach § 3 Abs. 1 AVRAG die Arbeitsbedingungen aufrecht, es sei denn, aus den Bestimmungen über den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit (§ 4 AVRAG), die betrieblichen Pensionszusagen (§ 5 AVRAG) und die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen (§§ 31 und 32 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) ergibt sich anderes. Ob der Betrieb mit oder ohne Gegenleistung, also durch Kauf, Tausch oder Schenkung, veräußert wird oder daran bloß ein dingliches oder schuldrechtliches Nutzungsrecht (in Gestalt eines Nießbrauchs, einer Miete, Pacht oder Leihe) begründet wird, ist nicht entscheidend. Es reicht aus, dass der für die Geschicke des Betriebes Verantwortliche ("Inhaber") wechselt.

Arbeitsverhältnisse mit dem Pächter eines Betriebes gehen bei Neuverpachtung dieses Betriebes auch dann auf den Neupächter über, wenn zwischen Altpächter und Neupächter keine vertraglichen Beziehungen bestehen (Hinweis zB OGH 7.10.1998, 9 ObA 193/98t mwH).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090066.X03

## Im RIS seit

06.07.2006

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)